

1961	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1961	Nr. 28
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 61	Gesetz über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-Entwicklungshilfegesetz)	577
9. 6. 61	Siebente Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein	579
15. 6. 61	Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Aluminiumoxyd usw.)	580
16. 5. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Ausdehnung auf die Vereinigte Arabische Republik; Inkrafttreten des Teils II für den Irak)	582
6. 6. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Inkrafttreten für Portugal und Nigeria)	583

Gesetz über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-Entwicklungshilfegesetz)

Vom 9. Juni 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Ausland, insbesondere mit den Entwicklungsländern, ist der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes ermächtigt, Verpflichtungen zur Gewährung von Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von eintausendfünfhundert Millionen Deutsche Mark zu Lasten der in § 3 bezeichneten Mittel zu übernehmen.

(2) In dem Umfange, in dem der Bund (ERP-Sondervermögen) aus den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, können neue Verpflichtungen ohne erneute Anrechnung auf den dort bezeichneten Gesamtbetrag übernommen werden. Soweit jedoch Verpflichtungen durch Erfüllung erlöschen, gilt dies nur in dem Umfange, als zur Erfüllung die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Mittel verwendet worden sind.

§ 2

Die Förderungsmittel dienen in Ergänzung anderer Leistungen, insbesondere des Geld- und Kapital-

marktes, zur Gewährung von Darlehen und für die Finanzierung von Vorhaben, für die der Bund Gewährleistungen übernimmt.

§ 3

(1) Für den Förderungszweck, insbesondere zur Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 eingegangenen Verpflichtungen, werden bereitgestellt:

1. aus dem ERP-Sondervermögen jährlich Mittel nach näherer Bestimmung des ERP-Wirtschaftsplans;
2. aus der Beschaffung im Wege des Kredits Geldmittel bis zur Höhe von insgesamt fünf hundred Millionen Deutsche Mark.

(2) Den Förderungsmitteln fließen sonstige Zuweisungen zu, wenn sie ausdrücklich für den Förderungszweck bestimmt sind.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes ist ermächtigt, die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Geldmittel zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu beschaffen.